



Brüssel, den 24. September 2015
(OR. en)

15102/05
DCL 1

AGRI 322
FORETS 41
DEVGEN 238
ENV 568
RELEX 702
JUR 498
UD 147

FREIGABE

des Dokuments 15102/05 RESTREINT UE

vom 5. Dezember 2005

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Partnerschaftsabkommen zur Umsetzung des Aktionsplans der EU "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" (FLEGT) zu eröffnen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 7. Dezember 2005

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. Dezember 2005 (13.12)
(OR. en)

15102/05

RESTREINT UE

AGRI 322
FORETS 41
DEVGEN 238
ENV 568
RELEX 702
JUR 498
DU 147
OC

VERMERK

des Ratssekretariat
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 13322/05 13322/1/05 REV 1, 13322/1/05 REV 1 COR 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 13197/04

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Partnerschaftsabkommen zur Umsetzung des Aktionsplans der EU "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" (FLEGT) zu eröffnen

GEMEINSAME LEITLINIEN Konsultationsfrist: 7. Dezember 2005

Die Delegationen erhalten in der Anlage die endgültige Fassung des Beschlusses zur Annahme durch den Rat zusammen mit der FLEGT-Verordnung (Dok. 13660/05).

BESCHLUSS DES RATES
zur Ermächtigung der Kommission,
Verhandlungen über FLEGT-Partnerschaftsabkommen zu eröffnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

BESCHLIESST:

Der Rat ermächtigt die Kommission, bezüglich der Bereiche, die in die gemeinschaftliche Zuständigkeit fallen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über FLEGT-Partnerschaftsabkommen zu eröffnen.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Benehmen mit dem vom Rat bestellten Sonderausschuss nach Maßgabe der beigefügten Verhandlungsrichtlinien.

I. INHALT

1. Rahmen und Begriffsbestimmungen

Ziel und Geltungsbereich der Abkommen

- 1.1. Mit den FLEGT-Partnerschaftsabkommen soll erreicht werden, dass die Holz erzeugenden Länder sich verpflichten, durch Förderung einer besseren Rechts durchsetzung und Politikgestaltung im Forstsektor auf eine nachhaltige Wald bewirtschaftung hinzuwirken. Dabei geht es um Reformen der Politikgestaltung im Forstsektor und den Aufbau von Kapazitäten, was durch Aktionen zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit und komplementäre Maßnahmen auf der Nachfrageseite unterstützt wird. Diese Aktionen sollen garantieren, dass kein illegal erzeugtes Holz mehr in den Außen- und Binnenhandel eines Partnerlandes gelangen kann; zudem soll ein FLEGT-Genehmigungssystem für den Handel zwischen den Partnerländern und der Gemeinschaft eingeführt werden.
- 1.2. Der betreffende Staat oder die betreffende regionale Organisation erkennt mit Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens an, dass die darin enthaltenen Ver pflichtungen für ihn bzw. sie rechtlich bindend sind, und zwar auch die Ver pflichtung, das FLEGT-Genehmigungssystem nach dem im FLEGT-Partnerschaftsabkommen vorgeschriebenen Zeitplan einzuführen und umzusetzen.

RESTREINT UE

Begriffsbestimmungen

- 1.3. Es sollten folgende Begriffsbestimmungen gelten: Im Sinne des FLEGT-Partnerschaftsabkommens bezeichnet der Begriff
1. "Genehmigungssystem im Rahmen des Aktionsplans 'Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor'" (im Folgenden "FLEGT-Genehmigungssystem" genannt) die Erteilung von Genehmigungen für Holzprodukte zwecks Ausfuhr aus den Partnerländern in die Gemeinschaft sowie die Umsetzung dieses Systems, insbesondere der Bestimmungen über die Grenzkontrollen, in der Gemeinschaft;
 2. "Partnerland" einen Staat oder eine regionale Organisation, der/die ein Partnerschaftsabkommen eingegangen ist und der/die im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates für die Zwecke der Verordnung aufgeführt ist;
 3. "Partnerschaftsabkommen" ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Partnerland, mit dem sich die Gemeinschaft und dieses Partnerland verpflichten, den FLEGT-Aktionsplan gemeinsam zu unterstützen und das FLEGT-Genehmigungssystem umzusetzen;
 4. "regionale Organisation" eine Organisation, die sich aus souveränen Staaten zusammensetzt, die dieser Organisation die Zuständigkeit für Fragen im Zusammenhang mit dem FLEGT-Genehmigungssystem übertragen haben, so dass sie befugt ist, im Namen dieser Staaten ein Partnerschaftsabkommen einzugehen;
 5. "FLEGT-Genehmigung" ein auf eine Ladung oder einen Marktteilnehmer bezogenes fälschungssicheres und überprüfbares Dokument einheitlichen Formats, das von der Genehmigungsstelle des Partnerlands ordnungsgemäß ausgestellt und für rechtsgültig erklärt wird und aus dem hervorgeht, dass eine Ladung von

RESTREINT UE

Holzprodukten die Anforderungen des FLEGT-Genehmigungssystems erfüllt. Die Ausstellung, Erfassung und Übermittlung der Genehmigungen kann in Papierform oder elektronisch erfolgen;

6. "Überwachung durch Dritte" ein System, in dessen Rahmen eine von den Behörden des betreffenden Partnerlandes und von dessen Forst- und Holzwirtschaft unabhängige Organisation die Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems überwacht und hierüber Bericht erstattet.;
7. "zuständige Stelle(n)" die Stelle(n), die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ermächtigt wurde(n), FLEGT-Genehmigungen zu überprüfen;
8. "Genehmigungsstelle(n)" die Stelle(n), die von einem Partnerland dazu ermächtigt wurde(n), FLEGT-Genehmigungen zu erteilen und für rechtsgültig zu erklären;
9. "Holzprodukte" die Produkte, auf die das FLEGT-Genehmigungssystem Anwendung findet und die bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft nicht als "Waren, die zu nicht-kommerziellen Zwecken bestimmt sind" gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsrichtlinien zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ¹ eingestuft werden können;
10. "legal erzeugtes Holz" Holzprodukte aus Holz, die aus legal geschlagenem einheimischem Holz oder aus legal in ein Partnerland eingeführtem Holz erzeugt wurden, wobei die von diesem Partnerland festgelegten und im Partnerschaftsabkommen niedergelegten einschlägigen nationalen Vorschriften maßgeblich sind;

¹ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005 (ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 5).

RESTREINT UE

11. "Ausfuhr" den Umstand, dass Holzprodukte das geografische Hoheitsgebiet eines Partnerlands physisch verlassen oder daraus in die Gemeinschaft verbracht werden;
12. "Einfuhr" die Überführung von Holzprodukten in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 79 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft ¹;
13. "Ladung" eine Ladung von Holzprodukten;
14. "die Verordnung" die Verordnung (EG) Nr./2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft;
15. "Gemischter Durchführungsausschuss" den Ausschuss aus Vertretern eines Partnerlandes, der Mitgliedstaaten und der Kommission, der eingesetzt wird, um die Durchführung des betreffenden Partnerschaftsabkommens zu erleichtern und zu überwachen;
16. "Marktteilnehmer" einen privaten oder öffentlichen Wirtschaftsteilnehmer auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sowie der Verarbeitung oder des Handels mit Holzprodukten.

2. Besondere Fragen, die in den Partnerschaftsabkommen zu regeln sind

Bedingungen in den Partnerländern

- 2.1. In den Partnerschaftsabkommen sollte berücksichtigt werden, dass sich die unterschiedlichen Bedingungen in den Partnerländern auf die Politikgestaltung und Rechtsdurchsetzung im Forstsektor auswirken. Bei der Einschätzung dieser Bedingungen ist Folgendes zu berücksichtigen: die aktuellen forstpolitischen Fragen, die Notwendigkeit,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13).

RESTREINT UE

die Folgen für die armen Bevölkerungsgruppen möglichst gering zu halten, die Forstgesetze und sonstigen Rechtsvorschriften von Belang für die Forstwirtschaft sowie die darin vorgesehenen Sanktionen, die Art des Holzhandels, laufende Initiativen des öffentlichen und privaten Sektors (einschließlich nationaler Waldprogramme und Umweltmanagementsysteme) sowie die Fähigkeit der Partnerländer zur Umsetzung von Partnerschaftsabkommen.

Sozialklauseln

- 2.2. Bei den Partnerschaftsabkommen sollte versucht werden, nachteilige Folgen für die örtlichen Gemeinschaften und die armen Bevölkerungsgruppen möglichst gering zu halten. Hierzu bedarf es einer gründlichen Kenntnis der Lebensgrundlagen der betroffenen autochthonen und ortsansässigen Gemeinschaften, und zwar auch der Gemeinschaften, die am illegalen Holzeinschlag beteiligt sind; ferner müssen die Auswirkungen der Partnerschaftsabkommen beobachtet und vernünftige Maßnahmen ergriffen werden, um negative Auswirkungen abzumildern.

Einbeziehung der Beteiligten

- 2.3. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass die Parteien regelmäßige Konsultationen mit den Beteiligten während der Ausarbeitung und Durchführung der Abkommen fördern.
- 2.4. Die Partnerschaftsabkommen sollten Elemente zur Einbeziehung des Privatsektors bei der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags enthalten.
- 2.5. Die Bestimmungen der Partnerschaftsabkommen sollten die Kleinerzeuger nicht über Gebühr belasten.

Dialog

- 2.6. In jedem Partnerschaftsabkommen sollte ein Dialog vorgesehen werden, der dazu dient, die Durchführung des Abkommens zu erleichtern und Reformen zu fördern. Ziel des Dialogs ist es,

RESTREINT UE

- sicherzustellen, dass die Partnerschaftsabkommen auch Fragen der verantwortungsvollen Staatsführung abdecken und dazu dienen, Reformen der Politikgestaltung im Forstsektor einzuleiten,
 - das reibungslose Funktionieren des Partnerschaftsabkommens zu gewährleisten,
 - Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Partnerschaftsabkommens zur Sprache zu bringen,
 - Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern.
- 2.7. Damit ein regelmäßiger, effizienter Dialog stattfinden kann, sollte in jedem Partnerschaftsabkommen festgelegt werden, dass ein Gemischter Durchführungsausschuss eingesetzt wird. Dieser Ausschuss wird die Umsetzung der Partnerschaftsabkommen beobachten und überwachen und bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen vermitteln und schlichten.
- 2.8. Ferner sollten für den Dialog – soweit vorhanden – bereits vereinbarte, bestehende Strukturen genutzt werden.

Entwicklungshilfe

- 2.9. In den Partnerschaftsabkommen sollten die Bereiche genannt werden, in denen die Umsetzung des Abkommens durch technische und finanzielle Hilfe unterstützt werden muss. Die Partnerländer sollten dazu bewegt werden, Fragen im Zusammenhang mit FLEGT in ihre Strategien zur Armutsbekämpfung einzubeziehen. Die Hilfe sollte sich auf die Förderung der Legalität im Forstsektor – mit dem Ziel einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung – konzentrieren und insbesondere darauf ausgerichtet sein,
- gerechte und ausgewogene Lösungen für das Problem des illegalen Holzeinschlags zu fördern, mit denen negative Folgen für die autochthonen und örtlichen Gemeinschaften möglichst gering gehalten werden,
 - den Partnerländern beim Aufbau von Systemen zu helfen, mit denen sich nachprüfen lässt, ob Holz legal geschlagen wurde,
 - die Partnerländer bei der Reform ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, erforderlichenfalls auch im Umweltsektor, zu unterstützen,

RESTREINT UE

- eine transparente Informationspolitik zu fördern,
- den Kapazitätenaufbau in den Partnerländern (Behörden und Zivilgesellschaft) voranzutreiben,
- den Ausbau bestehender Institutionen und erforderlichenfalls den Aufbau von Institutionen zu unterstützen,
- politische Reformen zu fördern,
- die Beteiligung der Forstwirtschaft, einschließlich des informellen Sektors, an den Partnerschaftsabkommen zu erleichtern.

Die Programmierung dieser Hilfe zur Unterstützung der Partnerschaftsabkommen sollte nach den für Hilfen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten üblichen Verfahren erfolgen.

FLEGT-Genehmigungssystem

- 2.10. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass das FLEGT-Genehmigungssystem von der Gemeinschaft und den Partnerländern gemeinsam eingeführt wird.
- 2.11. Im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems dürfen aus einem Partnerland ausgeführte Ladungen der unter Nummer 2.12 genannten Holzprodukte nur mit einer von der Genehmigungsstelle des betreffenden Partnerlandes ausgestellten, gültigen FLEGT-Genehmigung in die Gemeinschaft eingeführt werden. Das Genehmigungssystem zielt darauf ab, den legalen Handel nicht zu behindern.

Produkte, die unter das Genehmigungssystem fallen

- 2.12. Das FLEGT-Genehmigungssystem sollte für die Produkte gelten, die unter die Verordnung fallen.

RESTREINT UE

2.13. In jedem Partnerschaftsabkommen sollte ein Verfahren für die Ergänzung oder Änderung der Produktliste vorgesehen werden, mit dem Hinweis, dass bei jeder Änderung auch Anhang II oder Anhang III der Verordnung entsprechend geändert werden muss. Dabei sollten die Partnerländer die Möglichkeit haben, im Gemischten Durchführungs-ausschuss zusätzliche Produkte vorzuschlagen, die sie in das FLEGT-Genehmigungs-system einbeziehen möchten. Die betreffenden Produkte könnten nur für das jeweilige Partnerland einbezogen werden; dieses könnte später auch im Gemischen Durch-führungsausschuss beantragen, dass sie wieder gestrichen werden. Die Produkte müssten mit ihrem vier- oder sechsstelligen HS-Code aufgeführt werden.

Definition des Begriffs "legal geschlagenes Holz"

2.14. Die Partnerschaftsabkommen sollten eine Definition des Begriffs "legal geschlagenes Holz" enthalten, die sich auf die geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Partnerlandes stützt und den drei Säulen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung Rechnung trägt. Diese Definition muss eindeutig, objektiv nachprüfbar und praktikabel sein und mindestens die Rechtsvorschriften des Partnerlandes umfassen, in denen Folgendes geregelt wird:

- die Gewährung von Einschlagsrechten in amtlich ausgewiesenen Gebieten,
- die Einhaltung gesetzlicher Auflagen für die Forstwirtschaft, einschließlich der Einhaltung der einschlägigen umwelt- und arbeitsrechtlichen Vorschriften,
- die Einhaltung der unmittelbar den Holzeinschlag und die Einschlagsrechte betref-fenden Rechtsvorschriften über Steuern, Einfuhr sowie Lizenz- und sonstige Gebühren,
- die Achtung etwa vorhandener Eigentums- und Nutzungsrechte Dritter an Boden und anderen Ressourcen, die durch die Einschlagsrechte beeinträchtigt werden könnten,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften für Handel und Zollverfahren.

RESTREINT UE

Genehmigungsstellen, Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Genehmigungsverfahren

- 2.15. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass die Partnerländer Mandate für Genehmigungsstellen ausarbeiten und diesen Stellen die Befugnis erteilen, zu überprüfen und zu bestätigen, dass die Forstprodukte legal erzeugt wurden, sowie Genehmigungen auszustellen. Die Partnerländer sollten der Kommission Namen und Anschrift ihrer Genehmigungsstelle übermitteln. Diese Angaben sollten von der Kommission im Amtsblatt, Reihe C, und im Internet veröffentlicht werden.
- 2.16. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass jedes Partnerland ein System einführt, mit dem sich überprüfen lässt, ob die in seiner Definition für "legal geschlagenes Holz" enthaltenen Auflagen eingehalten werden. Dieses System sollte geeignete Kontrollen der Forsttätigkeiten sowie der verschiedenen Produktionsstadien vom Holzeinschlag bis zur Ausfuhr umfassen, damit gewährleistet werden kann, dass die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Holzprodukte auf legale Weise erzeugt worden sind. Dieses Verfahren könnte sich auf bereits bestehende Kontrollsysteme stützen, auch auf solche, die vom Privatsektor eingeführt worden sind.
- 2.17. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass sich die Genehmigungsstellen der Partnerländer bei der Ausstellung von Genehmigungen an bestimmte Verfahren zu halten haben, die sie – gegebenenfalls zusammen mit einer Gebührenordnung – der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen. Die Genehmigungsstellen sollten zudem Aufzeichnungen über sämtliche von ihnen ausgestellten Genehmigungen führen, die sie unter Wahrung der Vertraulichkeit der unternehmensbezogenen Informationen der Ausführer zum Zwecke der Überwachung und Berichterstattung durch Dritte zur Verfügung stellen sollten. Diese Aufzeichnungen sollten Angaben zu den Mengen und nach Möglichkeit dazu enthalten, welchen Anteil in die Partnerländer eingeführtes Holz an diesen Mengen hat.
- 2.18. In den Partnerschaftsabkommen sollte das technische Format der Genehmigungen vorgegeben werden, das gemäß der Verordnung für alle Partnerschaftsabkommen gleich aussehen sollte.

RESTREINT UE

- 2.19. Statt einer Genehmigung für einzelne Ladungen wird in den Partnerschaftsabkommen auch in Betracht gezogen, Genehmigungen für Marktteilnehmer auszustellen, die über Systeme verfügen, die die Rechtmäßigkeit und die zuverlässige Rückverfolgung von Holzprodukten garantieren und die sämtliche Anforderungen des Genehmigungssystems erfüllen.
- 2.20. Die Marktteilnehmer können für einzelne Ladungen von Holzprodukten, die in die Gemeinschaft eingeführt werden sollen, bei den Genehmigungsstellen eine FLEGT-Genehmigung beantragen. Die Genehmigungsstellen sollten eine Genehmigung ausstellen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass die Holzprodukte, für die eine Genehmigung beantragt wurde, auf legalem Wege erzeugt worden sind.
- 2.21. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass alle Partnerländer angemessene Kontrollen durchführen müssen, um zu gewährleisten, dass für alle Ladungen mit legal erzeugten Holzprodukten, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, eine ordnungsgemäße FLEGT-Genehmigung vorliegt. Außerdem sollten die Partnerländer in den Partnerschaftsabkommen dazu angehalten werden, auch die Rechtmäßigkeit der Holzprodukte, die in Staaten außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit der Hölzer, die auf dem heimischen Markt verkauft werden, zu kontrollieren.
- 2.22. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass die Partnerländer untersuchen, ob für die Einführung und Durchsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften geändert bzw. geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen werden müssen, und dass sie gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse fassen, wobei auch verhältnismäßige Sanktionen für Verstöße gegen diese Vorschriften vorzusehen sind.

Transparenz und unabhängige Überwachung

- 2.23. In allen Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass durch entsprechende Kontrollen hinreichende Transparenz sicherzustellen ist, um Missbrauch von Ermessensspielräumen und Willkür bei der Ausstellung von FLEGT-Genehmigungen zu verhindern.
- 2.24. Im Interesse der Glaubwürdigkeit sollte in jedem Partnerschaftsabkommen festgelegt werden, dass bei der Überwachung durch Dritte den jeweiligen Gegebenheiten in den

RESTREINT UE

einzelnen Partnerländern Rechnung zu tragen ist. Es muss ein transparentes Verfahren für die Ernennung der unabhängigen Kontrolleure geben. Die Tätigkeit der Kontrolleure sollte ebenfalls transparent sein und sich nach klaren Regeln und Verfahren richten, insbesondere was die Veröffentlichung von Informationen anbelangt.

Gemeinschaftliche Einfuhrregelung

- 2.25. Die Partnerschaftsabkommen sollten Bestimmungen über die Kontrollen an den Grenzen der Gemeinschaft enthalten, in denen festgelegt ist, dass beim Eintreffen an der gemeinschaftlichen Zollstelle die zuständige Stelle für jede Ladung der unter das Abkommen fallenden Holzprodukte bestätigt, dass eine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt, und bei Ladungen ohne gültige Genehmigung die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verweigert.
- 2.26. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass die zuständigen Stellen die Genehmigungsstellen der Partnerländer um weitere Informationen ersuchen, wenn Zweifel an der Gültigkeit einer Genehmigung bestehen.

3. Verwaltungsfragen

Gemischter Durchführungsausschuss

- 3.1. Für jedes Partnerschaftsabkommen sollte ein Gemischter Durchführungsausschuss eingesetzt werden, der als förmliches Gremium für eine regelmäßige und effiziente Kommunikation sorgt. Das jeweilige Partnerland und die Gemeinschaft/die Mitgliedstaaten sollten in diesem Ausschuss ausgewogen vertreten sein; über Änderungen seiner Zusammensetzung sollten die Ausschussmitglieder einvernehmlich entscheiden.
- 3.2. Die Gemischten Durchführungsausschüsse sollten die Aufgabe haben,
 - den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem das Genehmigungssystem einsatzbereit sein muss;
 - die Fortschritte bei der Durchführung des Partnerschaftsabkommens zu überwachen und den Jahresbericht zu billigen;

- zu gewährleisten, dass der Dialog regelmäßig und in effizienter Weise geführt wird;
- alle Berichte des unabhängigen Kontrolleurs und alle Beschwerden über das Genehmigungssystem zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen;
- in Streitfällen und bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und zu schlichten und weitere Maßnahmen zu beschließen und
- für die regelmäßigen und außerplanmäßigen Überprüfungen des Partnerschaftsabkommens Sorge zu tragen.

Überprüfungen

- 3.3. In allen Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass jährlich ein Bericht veröffentlicht wird, um die Durchführung und Überwachung des Partnerschaftsabkommens, insbesondere die Einführung des FLEGT-Genehmigungssystems, zu unterstützen. Dieser Bericht sollte u.a. folgende Angaben enthalten:
- die Menge der im Rahmen des FLEGT-Genehmigungssystems in die Gemeinschaft ausgeführten Holzprodukte nach den jeweiligen HS-Positionen,
 - die Anzahl der von dem Partnerland oder der Partnerregion ausgestellten FLEGT-Genehmigungen,
 - eine Zwischenbilanz über die Verwirklichung der im Partnerschaftsabkommen genannten Ziele und Maßnahmen mit festen Zeitvorgaben sowie Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens.
 - Maßnahmen zur Bekämpfung des Verkaufs von illegal geschlagenem Holz in Drittstaaten außerhalb der Gemeinschaft und auf dem einheimischen Markt.
- 3.4. In den Partnerschaftsabkommen sollte festgelegt werden, dass ihre Effizienz und Wirkung regelmäßig einer gemeinsamen Überprüfung unterzogen wird. Eine erste Überprüfung sollte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens vorgenommen werden.

RESTREINT UE

- 3.5. Zudem sollten außerplanmäßige Überprüfungen für den Fall vorgesehen werden, dass glaubhafte Hinweise auf eine erhebliche Verletzung des Abkommens vorliegen. Diese Überprüfungen sollten analytisch, sachverständlich und unparteiisch im Einvernehmen mit dem betroffenen Partnerland durchgeführt werden.
- 3.6. Für den Fall, dass bei einer Überprüfung ernsthafte Verstöße festgestellt werden, die nach gebührender Konsultation zwischen den Parteien innerhalb einer von beiden Seiten gemeinsam vereinbarten Frist nicht unterbunden wurden, sollte festgelegt werden, dass das Partnerschaftsabkommen so lange ausgesetzt wird, bis die Verstöße unterbunden worden sind. Die Aussetzung des Partnerschaftsabkommens hätte zur Folge, dass das betreffende Partnerland aus Anhang I der FLEGT-Verordnung gestrichen wird und seinen Partnerland-Status mit sofortiger Wirkung verliert.

Fristen

- 3.7. Die Partnerschaftsabkommen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben, und bleiben so lange in Kraft, bis eine Partei die andere über diplomatische Kanäle offiziell von ihrer Absicht unterrichtet, dass sie das Abkommen kündigen will; diese Mitteilung muss ein Jahr im Voraus erfolgen. Diese Fristen sollten nicht im Falle einer Aussetzung gelten.
- 3.8. In den Partnerschaftsabkommen sollte ein Zeitraum für den Aufbau des FLEGT-Genehmigungssystem festgelegt werden sowie das Datum, an dem das System uneingeschränkt einsatzbereit sein muss.
- 3.9. Zentraler Bestandteil eines jeden Partnerschaftsabkommens sollte ein detaillierter Plan sein, der klar umrissene Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung mit festen Fristen sowie Verfahren für die Bewertung der diesbezüglichen Fortschritte vor sieht.

RESTREINT UE

- 3.10. Das FLEGT-Genehmigungssystem für ein Partnerland sollte einsatzbereit sein, sobald das betreffende Land der Gemeinschaft notifiziert hat und die Gemeinschaft bestätigt hat, dass sämtliche Verfahren, die notwendig sind, damit das System reibungslos funktionieren kann, eingeführt worden sind.

Änderungen

- 3.11. Die Partnerschaftsabkommen sollten Bestimmungen für etwaige Änderungen enthalten.

II. ARBEITSMETHODE

- 1.1. Die Kommission verhandelt im Namen der Europäischen Gemeinschaft. Sie führt die Verhandlungen in enger Abstimmung mit dem vom Rat bestellten Sonderausschuss.
- 1.2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in dem Bestreben um eine geschlossene völkerrechtliche Vertretung der Europäischen Gemeinschaft während des Verhandlungsprozesses eng zusammenarbeiten und dabei berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls durch den Vorsitz bei den Verhandlungen vertreten werden.
- 1.3. Die Kommission und der Vorsitz informieren den Rat regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen. Sie unterrichten den Rat von den Verhandlungsergebnissen und gegebenenfalls von den Problemen, die während der Verhandlungen auftreten.
- 1.4. Sollte ein ernsthaftes Problem auftreten, etwa weil Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den potenziellen Partnerländern andererseits bestehen oder weil eine neue Verhandlungsstrategie erforderlich ist, die von den Verhandlungsrichtlinien abweicht, so wird der Rat mit der Frage befasst.
- 1.5. Diese Verhandlungsrichtlinien lassen die Frage nach den jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für den Fall der Unterzeichnung und des Abschlusses der FLEGT-Partnerschaftsabkommen unberührt.